

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1972

Geschäftszahl

1615/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0896/68 E 3. März 1969 RS 1

Stammrechtssatz

Die Einholung der im § 86 Abs 2 KFG 1955 vorgesehenen Auskunft (Lenkererhebung) ist auch im telephonischen Wege möglich, jedoch ist erforderlich, dass der Besitzer des KFZ oder Anhängers unmissverständlich davon Kenntnis erhält, wer die Auskunft verlangt und worin diese bestehen soll (Hinweis E 26.2.1968 1519/67).